Satzung der Stadt Sassnitz

über den Bebauungsplan Nr. 04 „Mukraner Straße / 2. Bauabschnitt" i.d.F. der 1. Änderung

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.98 (GVOBl. M-V, S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 03. 07. 2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04 (i.d.F. der 1 Änderung für das Gebiet "Mukraner Straße, 2. Bauabschnitt" östlich der Landesstraße L 29 (Sassnitz - Binz), südlich der Bundesstraße B 96 und des Friedhofs, westlich der vorhandenen Bebauung an der Mukraner Straße (1. Bauabschnitt) und westlich des Dwasieder Waldes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

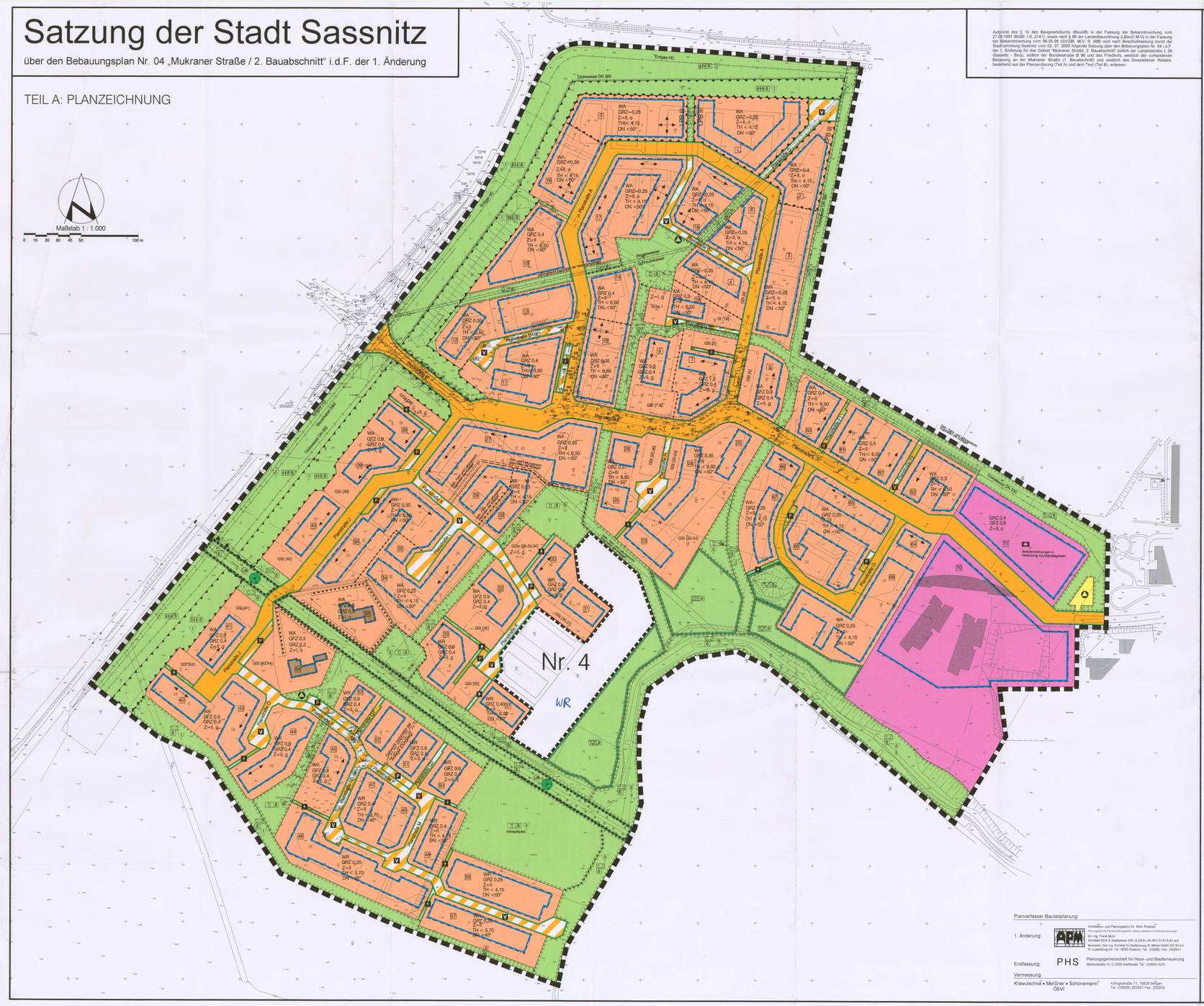

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baukliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Wohnbauflächen		(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GFZ	Geschoßflächenzahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
Z = II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.	
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie	
DN	Dachneigung	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o	Offene Bauweise	
g	Geschlossene Bauweise	
KWD	Krüppelwalmdach	
	Baugrenze	

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

S — Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

P — Öffentliche Parkfläche

V — Verkehrsberuhigter Bereich

F — Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENT- SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung:

A — Abfall, hier: Wertstoffbehälter DSD, Gartenabfälle

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Lärmschutzwall / Schutzgrün, auch § 9 Abs. 1 Nr. 24

Spielplatz — Grünverbindung / Fußwegebeziehung

Versickerungsfläche — naturbelassene Grünfläche

Sukzessionsfläche — Hausgärten

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Ausführungsschrift (ah, Tel. B) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

LB — Geschützter Landschaftsbestandteil (i.V.m. § 27 LNatG M-V)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

[N] — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Zuordnung zum Baufeld (Nr.) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

St — Stellplätze

GGa — Gemeinschaftsgaragen

GSt — Gemeinschaftsstellplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

2 — Nummer des Baufeldes

vorhandene Hauptversorgungsleitungen unterirdisch

Firstrichtung

1:00 — Bemaßung

LPB III — Zu erwartender Lärmpegelbereich gem. DIN 4109

Planverfasser Bauleitplanung:

1. Änderung: Architekten und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock, Planungsbüro für Stadtentwicklung, Wasserbauwesen und Wohnungswesen, Dr.-Ing. Frank Mohr, Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL Art M-V 01415-91-acd, Bauleiter: Dipl.-Ing. Architekt für Stadtbauwesen M. Mittelstädt 4000/ 837-80-b-4, R.-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420[illegible], Fax: 242[illegible]

Erstfassung: PHS Planungsgemeinschaft für Haus- und Stadtentwicklung, Mühlenstraße 10, D-2200 Greifswald, Tel.: (03834) 3270

Vermessung: Krawutschke • Meißner • Schönemann Öbvi, Körngastraße 11, 18528 Bergen, Tel. (03838) 252621 Fax: 252622

TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN — Rechtsgrundlage

Ausschluß bestimmter Nutzungsarten (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

- In den WA-Gebieten mit Ausnahme der Flst. 158/ 7, /12, /13, /17, /18 sind abweichend von § 4 Abs. 2 BauNVO die der Versorgung des Baugebietes dienenden Läden nur ausnahmsweise zulässig, soweit der örtliche Bedarf auf den vg. Flst. nicht gedeckt werden kann.

Ausschluß von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

- In den WA-Gebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausnahmen von Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

- Bei den zweigeschossigen Hausgruppen (Reihenhäuser) können bei Mittelhäusern die GRZ und soweit festgesetzt, die GFZ ausnahmsweise bis zu 25 % überschritten werden, sofern das für die jeweilige Hausgruppe festgesetzte Gesamtmaß der baulichen Nutzung (GFZ, GRZ) eingehalten wird.

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

- In der Fläche für Gemeinbedarf (Altenpflegeheim) kann im Einzelfall ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um ein Vollgeschoß zugelassen werden, sofern die zulässige GFZ nicht überschritten wird.

Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Ausnahmsweise kann ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze bis zu 2,0 m zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

- Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Reihenanlagen, Stellplätze, Garagen usw.) sind hinter der rückwärtigen (bezüglich der zur Erschließung bestimmten Verkehrsfläche) Baugrenze des jeweiligen Baufeldes unzulässig. Abweichend hiervon können an den rückwärtigen Grundstücksgrenzen Geräte- oder Fahrradabstellschuppen mit einer Grundfläche bis zu 10,0 m² und einer Höhe bis zu 3,0 m zugelassen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Baugebiete 6, 7, 18, 19-21.

Verschiebung von Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Ausnahmsweise können die seitlichen und gegenüberliegenden Baugrenzen (Giebelseiten) angrenzender Geschoßbauten im WA- und WR-Gebiet um max. 3,0 m seitlich parallel verschoben werden.

Notwendige Zufahrten

- Öffentlich Grundstücken können für notwendige Grundstücks- und Stellplatzzufahrten in einer Breite von max. 5m unterbrochen werden.

Stellplätze und Garagen, Gemeinschaftsanlagen (§ 21a BauNVO)

- Ausnahmsweise können, abweichend, daß Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht angerechnet werden, sofern es sich um höchstens ein zusätzliches Geschoß handelt.
- Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO werden Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze und Garagen (im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB) hinzugerechnet.
- Die zulässige Geschoßfläche kann ausnahmsweise ist um Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, um höchstens GFZ 0,1 erhöht werden zu erhöhen.

Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

- In den WA- und WR-Gebieten, in denen Flächen für sind bei den II- und III-geschossigen Geschoßbauten Stellplätze bzw. Carports oder Flächen für Garagen festgesetzt sind, sind die genannten Anlagen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für zusätzlich erforderliche notwendige Stellplätze.
- Zwischen den Gebäuden der jeweiligen Hausgruppen Stellplätze sowie von und seitlich offene Carports etwa ---seitliche Sichtbeschränkung zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der erschließungsseitigen Baugrenze zulässig.
- Garagen sind im Abstand bis zu 5 m von der Straßenbegrenzungslinie allgemein unzulässig.

Sichtfelder

- Die Sichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen (z. B. baulichen Anlagen, Bepflanzungen, Einfriedungen, die eine Höhe von 0,60 m über der angrenzenden Straßenoberfläche überschreiten, dauerhaft freizuhalten.

Ausnahmen von der Zuordnung der Stellplätze

- Die Zuordnung der Stellplätze zu den jeweiligen Baublocks kann geändert werden.

Lärmschutz (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

- An den XXXXXXXXXXXXXXX gekennzeichneten Gebäudeseiten muß das resultierende Schalldämmaß der Außenbauteile bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen zum dauernden Aufenthalt von Personen mindestens 35 dB und bei Büroräumen mindestens 30 dB betragen.
- Innerhalb der Baufläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind durch Anordnung der Baukörper oder geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume weitestmöglich den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
- Innerhalb der festgesetzten Baufläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind baulichen Vorkehrungen an den Gebäuden zu treffen, durch die gesichert wird, daß unter Berücksichtigung der im Teil A gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (aufgrund des Verkehrslärms) die Mindestanforderungen der DIN 4109, Tab. 8 bis 10, an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen erfüllt werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit aufgrund vorhandener Gegebenheiten (z.B. Abschirmung durch Gebäude) ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel nachgewiesen wird.

Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- In dem X.X.X.X.X.X.X.X gekennzeichneten Bereich der ehemaligen Hofanlage LPG (an der Schloßstraße) ist in den Flächen für öffentliche und private Grünflächen eine ca. 0,5 m mächtige Bedeckung mit völlig unbelasteten Bodenmaterialien vorzunehmen.
- In dem gekennzeichneten Bereich innerhalb der LPG (Fußlager) muß der stärker kontaminierte Boden bis zur organoleptischen Unauffälligkeit abgetragen und entsprechend zulässig entsorgt werden.

Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden der Hausgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- In den Wohngebäuden der Hausgruppen sind aus verkehrlichen Gründen höchstens je 2 Wohnungen zulässig.

Grün-Anpflanzung, Bindung und Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Satz 25 BauGB)

- Die öffentlichen Grünzüge mit Ausnahme der Fläche im Bereich der angrenzenden Hochwasser und die Schutzgrünflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der bepflanzen (Arbeitsauswahl gemäß Pflanzliste 4.1, Kennzeichnung Nr. 1, 2). Im Bereich der Kinderspielplätzen ist außerdem die Pflanzung der Bäume gemäß Pflanzliste 4.2 vorzunehmen (Kennzeichnung Nr. 5).
- Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen der Wohngrundstücke ist auf je 250 qm ein großkronriger Laubbaum (1. Ordnung bzw. zwei mittelgroße bis kleine Laubbäume (2. + 3. Ordnung) mit mindestens 15 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen und zu unterhalten.
- Im straßenbegleitenden Park-Grünstreifen sind unter Freihaltung der Grundstücks-Zufahrten und -Zugänge sowie der Sichtdreiecke mind. kleinen Straßenbäumen mit Regelabständen von 12 m zu pflanzen (Arbeitsauswahl für die Sammelstraße gemäß Pflanzliste 1 und für die sonstigen Straßen gemäß Pflanzliste 1 und 2).
- Flachdächer von eingeschossigen Nebengebäuden (z. B. Garagen) sind mit Mutterboden bzw. kulturfähigem Substrat anzufüllen, zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten.
- Die Schloßallee ist entsprechend § 27 LNatG M-V vor Zerstörung, Beschädigung oder Verlängerung zu schützen. Die Erhtnahme auch einzelner Bäume ist unzulässig.
- Die von dem südlichen Waldrand gelegenen privaten Grünflächen außerhalb der Baugrundstücke sind unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen.
- Die öffentlichen Grünflächen angrenzend an den südlich gelegenen Hochwald mit Bäumen und Sträuchern zu einem Gehölzsaum zu erweitern (Arbeitsauswahl gemäß Pflanzliste 3, Kennzeichnung Nr. 3).
- Die den Abenteuerspielplatz umgebenden öffentlichen Grünflächen sind mit Bäumen (Arbeitsauswahl gemäß Pflanzliste 5) im Mindestraster von 12,0 m zu überstellen (Kennzeichnung Nr. 4). Die Randflächen zur freien Landschaft hin sind als Gehölzsaum in einer Breite von mindestens 6,0 m anzupflanzen (Arbeitsauswahl gemäß Pflanzliste 3).
- Die privaten Stellplätze werden unter Freihaltung der Zufahrten durch einen mindestens 1,5 m breiten und 1,5 m hohen Heckensaum eingefaßt und gegliedert. Zusätzlich sind die Hecken durch Bäume (Pflanzliste 6) zu überstellen (mindestens für je 4 angefangene Stellplätze 1 Baum). Das vg. Anpflanzgebot kann bei beengten Verhältnissen als Ausnahme auch ganz oder teilweise an einem von der Stellplatzanlage abweichenden Standort ausgeführt werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

- Im WA- und WR-Gebiet sind bei den Wohnhäusern nur Dächer mit einer Dachneigung von 36 bis 50 Grad zulässig (auch um den Ausbau von Dachgeschossen zu ermöglichen). Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.
- Im WA- und WR-Gebiet verläuft der Dachfirst der II- und III-geschossigen Hauptbaukörper in dem Längsrichtung (= Hauptfirstrichtung) und muß mindestens 2/3 der entsprechenden Trauflänge betragen.
- An befahrbaren Wohnwegen (Mischverkehrsflächen) sowie an den verkehrsberuhigt ausgebauten Straßen müssen Einfriedungen und Hecken einen Abstand von mindestens 0,5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- Im Zusammenhang errichtete Wohnblocks, Hausgruppen und Doppelhäusernsowie Gemeinschaftsgaragenkomplexe müssen eine bauliche und gestalterische Einheit bilden. Unmittelbar aneinandergrenzende Traufen dürfen keine größere Höhendifferenz aufweisen als 1,5 m.
- Folgende Materialien sind als von außen sichtbare Baustoffe nicht zugelassen:
  - Imitationen natürlicher Baustoffe, ausgenommen Dachziegel und kleinformatige zementgebundene Dachplatten (als Schieferersatz);
  - Unbuntschiffige Baustoffe mit glänzender, glasierter oder spiegelnder Oberfläche (ausgenommen Solarenstrichungen);
  - Durchscheinende Kunststoffe und farbige Glasbausteine.
- Müllboxen sind für mehrere zweigeteilt vorsehen Haushalte zusammengefaßt anzulegen und gestalterisch in die Bau- und Grünanlagen einzubinden. Freistehende Müllboxen sind unzulässig.
- Fernseh- und Rundfunkantenen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Im übrigen sind sie unauffällig von der Straßenseite entfernt zu installieren. Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig.

HINWEISE

- Für diesen Plan gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.-01.-1990.
- Der vorliegende Grünordnungsplan dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege. Die Verwirklichung von sich hieraus ergebenden Maßnahmen hat sich nach dem Bebauungsplan und dem Grünordnungsplan zu richten.
- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen sind durch geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- Die Erteilung Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen muß im zeitlichen Zusammenhang mit der Eingriffsverwirkung erfolgen.
- Innerhalb der öffentlichen Grünzüge sind Fußwege vorgesehen, deren genaue Lage in Abstimmung mit der Gemeinde und der Anlegung der Grünflächen bestimmt wird.
- Stellplätze und Fußwege sind durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien so gering wie möglich zu versiegeln.
- Soweit sickerfähiger Boden erreicht, ist das Regenwasser (Oberflächenwasser) unbeschadet der Rechte Dritter auf den eigenen Grundstücken zur Versickerung zu bringen oder anderweitig zu verbrauchen (Zisterne). Bei der Versickerung dürfen Nachbargrundstücke weder beeinträchtigt noch geschädigt werden.
- Da das Areal stark bodendenkmalverdächtig ist, sind der Beginn der Erdarbeiten und die bauausführende Firma schriftlich und verbindlich beim Landesamt anzuzeigen. Werden archäologische Funde entdeckt, sind diese wissenschaftlich zu untersuchen und zu dokumentieren.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Gemäßnet aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 24.01.00. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Sassnitz Stadtanzeiger" vom 14.02.00 erfolgt.

Sassnitz, 18.07.2000 (Siegelabdruck) i. V. Wahl Holtz Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Sassnitz, 18.07.2000 (Siegelabdruck) i. V. Wahl Holtz Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 22.02.00 bis zum 07.03.00 durchgeführt wor

Satzung der Stadt Sassnitz

über den Bebauungsplan Nr. 04 „Mukraner Straße / 2. Bauabschnitt" i.d.F. der 2. Änderung

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.98 (GVOBl. M-V, S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom 03. 07. 2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04 i.d.F. der 1. Änderung für das Gebiet "Mukraner Straße, 2. Bauabschnitt" östlich der Landesstraße L 29 (Sassnitz - Binz), südlich der Bundesstraße B 96 und des Friedhofs, westlich der vorhandenen Bebauung an der Mukraner Straße (1. Bauabschnitt) und westlich des Dwasieder Waldes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

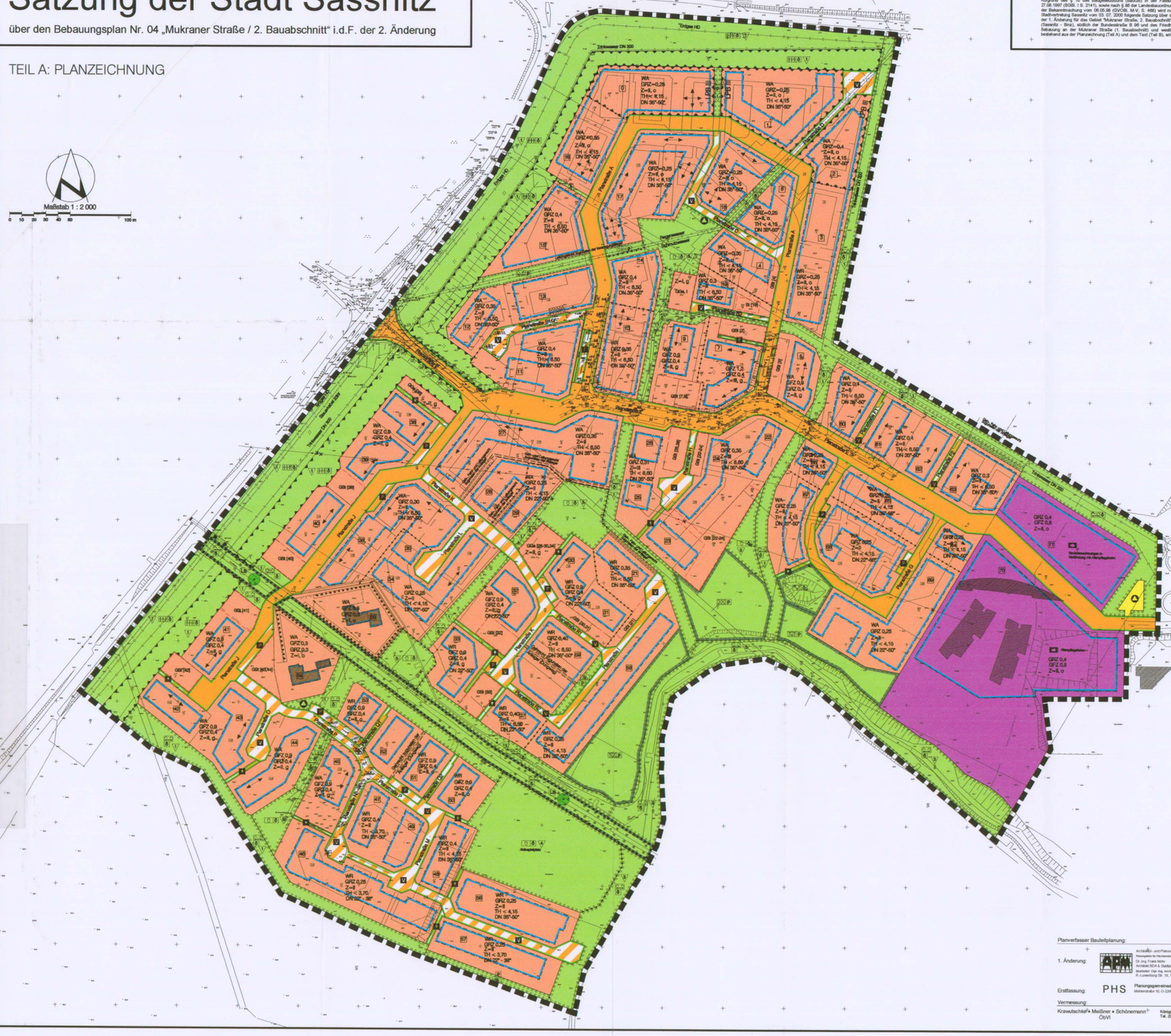
Maßstab 1 : 2 000
0 10 20 30 40 50 100 m
Trafo
Trafo
Trafo